



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
20. September 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 14

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. September 2019

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/73/L.120 und A/73/L.120/Add.1)]

73/343. **Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen**

Die Generalversammlung

in Bekräftigung ihrer Resolutionen [69/314](#) vom 30. Juli 2015, [70/301](#) vom 9. September 2016 und [71/326](#) vom 11. September 2017 über die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 mit dem Titel **Ä 7 U D Q V I R U P D W L R Q X Q V H U H U : H O W G L H \$ J H Q G D** einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für eine nachhaltige Entwicklung annahm,

ferner in Bekräftigung des Eigenwerts der biologischen Vielfalt und ihrer verschiedenen Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung und zum menschlichen Wohl und in Anerkennung dessen, dass freilebende Tiere und Pflanzen in ihrer Schönheit und Vielfalt einen unersetzlichen Bestandteil der natürlichen Systeme der Erde bilden, den es für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen gilt,

ernsthaft besorgt über die in den Feststellungen der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen¹ dargelegte Geschwindigkeit des Artensterbens und betonend, dass dringend gegen den nie dagewesenen weltweiten Rückgang der biologischen Vielfalt vorgegangen und zu diesem Zweck insbesondere das Aussterben bedrohter Arten verhindert werden muss, um ihren Erhaltungszustand zu verbessern und zu wahren und um Ökosysteme wiederherzustellen und zu sichern, die wesentliche Funktionen und Dienstleistungen erbringen, insbesondere in Bezug auf Wasser, Gesundheit, Existenzgrundlagen und Wohlergehen,

B B B B B B B B B B B B B B B B

¹ Zwischenstaatliche Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemleistungen, Dokument IPBES/7/10/Add.1.



A/RES/73/343

Strafrechtspflege und die Vorbereitungen für den Vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der vom 20. bis 27. April 2020 in Kyoto (Japan) abgehalten wird, und Kenntnis nehmend von der Bedeutung der Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit, die vom Dreizehnten Kongress verabschiedet wurde¹⁰, sowie der Resolution 28/3 der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Zusammenarbeit bei Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in

in Bekräftigung der Rolle der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege als wichtigstes richtliniengabendes Organ der Vereinten Nationen für Fragen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege,

unter Hinweis auf ihre Resolution 71/285 vom 27. April 2017, mit der sie den Strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder (2017-2030) annahm,

Kenntnis nehmend von dem 2016 vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erstellten World Wildlife Crime Report: Trafficking in Protected Species (Weltbericht über Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten: Handel mit geschützten Arten)¹² und von den dazugehörigen unter dem Titel Research Brief: Wildlife Crime Status Update 2017 (aktualisierter Bericht 2017 über Straftaten im Zusammenhang mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten) veröffentlichten Forschungsinformationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem 2019 vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen erstellten Bericht Strengthening legal frameworks for licit and illicit trade in wildlife and forest products: lessons from the natural resource management, trade regulation and criminal justice sectors (Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den legalen und den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen: Erkenntnisse aus den Bereichen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, Handelsregulierung und Strafrechtspflege),

1. betont ihre Entschlossenheit in ihren Resolutionen 69/314, 70/301 und 71/326 eingegangenen Verpflichtungen vollständig und unverzüglich umzusetzen;
2. ist sich der Auswirkungen des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt bewusst, dem mit entschlossenen und verstärkten Maßnahmen auf der Angebots-, der Transit- und der Nachfrageseite begegnet werden muss, und betont in dieser Hinsicht erneut, wie wichtig eine wirksame internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den entsprechenden multilateralen Umweltübereinkünften und den internationalen Organisationen ist;
3. legt den Mitgliedstaaten nahe, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des ernststen Problems der Straftaten zu ergreifen, die sich auf die Umwelt, auf Erhaltungsmaßnahmen und auf die biologische Vielfalt auswirken, wie der unerlaubte Han-

BBBBBBBBBBBBBBBB

¹⁰ Resolution 70/174, Anlage.
¹¹ Siehe Official Records of the Economic and Social Council, 2019, Supplement No. 2 (2019/30), Kap. I, Abschn. D.

A/RES/73/343

9. legt den Mitgliedstaaten nahe so weit wie irgend möglich von den Rechtsinstrumenten Gebrauch zu machen, die ihnen auf nationaler Ebene für die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zur Verfügung stehen, insbesondere von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Geldwäsche, Korruption, Betrug, Schutzgelderpressung und Finanzkriminalität;

10. fordert die Mitgliedstaaten auf, soweit angezeigt, die Untersuchung von Finanzstraftaten im Zusammenhang mit dem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen in Untersuchungen von Wildartenkriminalität zu integrieren und verstärkt Finanzaufklärungstechniken sowie die öffentlich-private Zusammenarbeit zu nutzen, um Straftäter und ihre Netzwerke zu ermitteln;

11. legt den Mitgliedstaaten nahe ihre gerichtlichen, rechtlichen und administrativen Vorschriften zu harmonisieren, um den Austausch von Beweismitteln und die strafrechtliche Verfolgung in Fällen des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen zu unterstützen, und auf nationaler Ebene interinstitutionelle Arbeitsgruppen für Wildartenkriminalität einzurichten und den Austausch v

16. ermutigt die Mitgliedstaaten, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen auf innovative, koordinierte, umweltschonende, offene und gemeinschaftliche Weise zu fördern, was einen umfassenden Ansatz zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen und zur entschlossenen Bekämpfung des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und aus diesen gewonnenen Produkten erfordert;

17. ermutigt die Mitgliedstaaten außerdem die Fähigkeit lokaler Gemeinwesen zur Nutzung von Möglichkeiten einer nachhaltigen Existenzsicherung, einschließlich im Zusammenhang mit ihren lokalen Ressourcen an wildlebenden Tieren und Pflanzen, und zur Beseitigung der Armut zu stärken, unter anderem durch die Förderung innovativer Partnerschaften für die Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen mit geteilter Managementver-

nalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und anderen einschlägigen multilateralen Übereinkünften zu gewährleisten, einschließlich durch die Anwendung der im Rahmen des Übereinkommens vereinbarten internationalen Richtlinien für die Aufbewahrung und Lagerung illegaler, aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnener Produkte und Schmuggelware und die Verfügung darüber, sowie Möglichkeiten für den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen im Einklang mit diesen Übereinkünften zu prüfen;

23. fordert die Mitgliedstaaten auf, jede Form von Korruption zu verbieten, zu verhüten und zu bekämpfen, die den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie aus diesen gewonnenen Produkten erleichtert, insbesondere indem sie die Korruptionsrisiken in ihren Programmen für technische Hilfe und Kapazitätsaufbau im Zusammenhang mit wildlebenden Tieren und Pflanzen bewerten und mindern, ihre Untersuchungska-

A/RES/73/343

Bekämpfung des unerlaubten Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen